

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 29. Juni 2022

940. Änderung der Gewässerschutzverordnung (Vernehmlassung)

Mit Schreiben vom 13. April 2022 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation eine Änderung der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201) zur Vernehmlassung unterbreitet. Neue Bestimmungen sollen die unter- und oberirdischen Gewässer besser vor Wirkstoffen aus Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten schützen. Sie betreffen:

- die Kontrolle der Plätze, auf denen berufliche Verwenderinnen und Verwender von Pflanzenschutzmitteln ihre Spritzgeräte befüllen oder reinigen,
- die Regeln, wann und wie die Überprüfung der Zulassung eines Pesticids ausgelöst werden soll,
- die Berichterstattung über die Grundwasserschutzzonen und -areale auf Kantonsebene, die noch nicht ausgeschieden oder in der Richt- und Nutzungsplanung noch nicht berücksichtigt sind.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Zustelladresse: Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wasser, 3003 Bern; Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an wasser@bafu.admin.ch):

Wir danken Ihnen für die Einladung vom 13. April 2022 zur Stellungnahme bezüglich der Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) und äussern uns wie folgt:

Wir begrüssen die Vorschläge grundsätzlich. Die neuen Bestimmungen der GSchV werden zu einem besseren Schutz der unter- und oberirdischen Gewässer und zu einer Verbesserung der Qualität ihres Wassers führen.

Die klaren Vorgaben an die Kontrolle der Befüll- und Waschplätze sowie die Fristen zur Behebung von Mängeln begrüssen wir. Allerdings soll nur alle vier Jahre Bericht über den Stand der Erhebungen, der Kontrollen, der festgestellten Mängel und deren Behebung erstattet werden; eine jährliche Berichterstattung ist sowohl für die Kantone als auch den Bund mit viel Aufwand verbunden, ohne dass ein Mehrwert erkennbar wäre. In diesem Zusammenhang möchten wir die Notwen-

digkeit betonen, dass die Kantone alle Betriebe kontrollieren, in denen gewerblich Pflanzenschutzmittel verwendet werden. Dazu gehören neben den landwirtschaftlichen Betrieben z. B. auch Werkhöfe, Gartenbauunternehmen, Golfplätze usw.

Die Frist für die Kantone, dem Bundesamt für Umwelt die Ergebnisse ihrer Pestiziduntersuchungen in den Gewässern jährlich bis zum 1. Juni mitzuteilen, und die vorgeschlagenen Kriterien, wann ein Pestizid als problematisch einzustufen ist, sind zweckmäßig. Allerdings soll zwischen Oberflächengewässern und Grundwasser unterschieden werden, da sich Schadstoffe in den beiden Gewässertypen sehr unterschiedlich verhalten. Zudem schlagen wir vor, die Ergebnisse der kantonalen Pestiziduntersuchungen der letzten Jahre zu verwenden, um die problematischen Wirkstoffe zu identifizieren. Wir weisen auch auf die Dringlichkeit hin, für weitere Pestizide oder Abbauprodukte von Pestiziden die ökotoxikologischen Werte in der GSchV als Grenzwerte festzulegen. Die Untersuchungen der Kantone zeigen deutlich, welche Stoffe in den Gewässern problematisch sind und demzufolge in der GSchV geregelt werden müssen.

Zum Schutz des Trinkwassers ist die Ausscheidung der Zuströmbe reiche hilfreich. Es ist nachvollziehbar, dass der Bund einen besseren Überblick über die Ausscheidung von Schutzzonen und -arealen haben möchte. Allerdings ist die vorgesehene Berichterstattung der Kantone zu vereinfachen, auch soll der Blick hauptsächlich auf die regional bedeutenden Schutzzonen gerichtet werden.

Die detaillierten Anträge mit unseren Begründungen sind im beiliegenden Vernehmlassungsformular eingetragen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:



Kathrin Arioli